

Aktenzeichen:

4 RJ 399/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 27. Oktober 1964

In dem Rechtsstreit

.....,

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober
1964, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter S c h m i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 12. Juni 1963 und das Urteil des
Sozialgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1962
werden aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

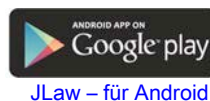
Die Klägerin ist seit Dezember 1960 berufsunfähig. Die Beklagte bewilligte ihr deswegen eine Versichertenrente; sie berechnete diese nach den vom 1. Januar 1957 an geltenden Vorschriften mit vierteljährlich 15,30 DM. Während die Klägerin meint, sie habe Anspruch auf Berechnung der Rente nach dem - für sie günstigeren - vor dem 1. Januar 1957 geltenden Recht, hält die Beklagte dieses Begehren für unbegründet, weil die von der Klägerin bis zum Eintritt des Versicherungsfalles entrichteten Beiträge einschließlich derjenigen, aus denen die Anwartschaft zum 1. Januar 1957 erhalten gewesen sei, zur Erfüllung einer neuen Wartezeit nicht ausreichen.

Nachdem die Klägerin früher (1917 bis 1931) der Angestelltenversicherung angehört hatte, die dazu entrichteten Beiträge ihr jedoch aus Anlaß ihrer Eheschließung erstattet worden waren, nahm sie im Jahre 1951 eine in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Beschäftigung auf. Für das Jahr 1951 wurden vier Monatsbeiträge entrichtet. Später sind für sie noch folgende Beitragszeiten belegt:

1955	4 Monate und 19 Wochen,
1956	51 Wochen,
1957	9 Monate,
1958	9 Monate,
1959	9 Monate,
1960	9 Monate,

für die Zeit von 1955 bis 1960 also - umgerechnet - 56 Monate und eine Woche.

Die auf Vornahme der sog. Vergleichsberechnung (Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG-) und auf Gewährung der höheren Rente gerichtete



- 3 -

Klage hat in den Vorinstanzen Erfolg gehabt. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 12. Juni 1963 u.a. ausgeführt: Die nach § 1246 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erforderliche Wartezeit von 60 Beitragsmonaten habe die Klägerin nur mit ihrer gesamten Beitragsleistung von 1951 bis 1960 erfüllt, nicht aber schon mit denjenigen Beiträgen, aus denen die Anwartschaft zum 1. Januar 1957 erhalten gewesen sei, und den später entrichteten Beiträgen. Dies stehe jedoch dem Klageanspruch nicht entgegen; denn im Rahmen des Art. 2 § 42 ArVNG komme es nicht auf die Beachtung besonderer wartezeitlicher Gesichtspunkte an.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrag,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Sie rügt Verletzung des Art. 2 § 42 ArVNG.

Die Klägerin ist nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Nach der ständigen, vom erkennenden Senat noch durch Urteile vom 29. September 1964 - 4 RJ 473/61 und 33/63 - bestätigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 15, 271) setzt der Anspruch auf die Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 42 ArVNG und auf die sich danach ergebende höhere Rente u.a. voraus, daß beim Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit erfüllt war mit Beiträgen, die seit dem 1. Januar 1957 geleistet worden sind, und mit früheren Beiträgen, aus denen zu diesem Tag die Anwartschaft nach den Vorschriften des früheren Rechts erhalten war. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Streitfall. Anrechenbar in dem dargelegten Sinne sind

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nämlich - darüber herrscht unter den Beteiligten kein Streit - nur die seit 1955 zurückgelegten 56 Beitragsmonate und eine Woche, also weniger als 60 Monate (§ 1246 Abs. 3 RVO); aus den im Jahre 1951 entrichteten vier Monatsbeiträgen war die Anwartschaft erloschen, sie galt auch nicht nach den Vorschriften über die Halbdeckung als erhalten (§§ 1264, 1265 RVO aF). Somit hat die Klägerin keinen Anspruch auf die erstrebte höhere Rente.

Hiernach müssen die zugunsten der Klägerin ergangenen Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)